



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/007/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

21.03.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Erlass einer neuen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sontheim an der Brenz

III. Anlagen

Feuerwehrkostenerstattungssatzung 2017
Kosten für Einsatzabteilung

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Erfüllung der Pflichtaufgaben der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Pflichtaufgaben sind insbesondere die Hilfeleistungen bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen und technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetzes (FwG) nennt Ausnahmen, in denen die Träger der Gemeindefeuerwehren Kostenersatz verlangen. Kostenersatz wird verlangt, sofern die Einsätze auf einer vorwerfbaren Pflichtverletzung beruhen (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 FwG) oder wenn die besonderen Fertigkeiten und die Ausstattung der Feuerwehr benötigt werden (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 FwG).

Eine Unentgeltlichkeit kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Gefahr oder ein Schaden vorsätzlich verursacht wird. Vorsatz liegt dann vor, wenn eine Gefahr oder ein Schaden in rechtswidriger Weise mit Wissen und Wollen herbeigeführt wird. Grobe Fahrlässigkeit ist eine besonders schwere Verletzung von Sorgfaltspflichten, deren Beachtung von jedermann erwartet werden kann. Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.

Weitaus bedeutsamer für die tägliche Arbeit ist, dass das Feuerwehrgesetz die Kostenerstattungspflicht bei Verkehrsunfällen für Halter der Fahrzeuge eingeführt hat. Der Fahrzeughalter ist kostenersatzpflichtig, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Die Berechnung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze wird in § 34 Absatz 4 bis 8 FwG geregelt. Der Kostenersatz umfasst Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge. Durch die getrennten Stundensätze werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG gesondert berechnet werden können.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen (gegenwärtig 11,00 €/Stunde) sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung(en) berechnet werden.

Unter dem Begriff „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten“ sind all diejenigen notwendigen Kosten zu verstehen, die unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind.

Folgende Posten können einberechnet werden:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen

- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten
- Aufwandsentschädigung für den stellv. Kommandanten und Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter
- Entschädigung Zugführer
- Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen
- Übungsgelder

Nicht mehr unter den Begriff „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten“ fallen z.B. Unterhalt des beweglichen Vermögens, Ehrungen, Jubiläen, Repräsentationen, Erwerb und Unterhalt von Funkgeräten, Erwerb und Unterhalt von Atemschutzgeräten Bürobedarf (Drucker, Papier), Telefonkosten (Festnetz, Handy), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser einschließlich Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsungen, anteilige Sach- und Personalkosten. Diese Vorgaben zur Berechnung der Stundensätze rühren einerseits aus dem Feuerwehrgesetz, aber vor allem auch aus der aktuellen Rechtsprechung. Vor allem die Nichtberücksichtigung der anteiligen Sach- und Personalkosten (Verwaltungskosten) führt nun zu einer Verringerung der maximalen Stundensätze (siehe beigefügte Berechnung).

Für die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge hat das Innenministerium mit der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) Stundensätze für eine Vielzahl von Fahrzeugen festgesetzt. Für Fahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 VOKeFw genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze nach § 1 Absatz 1 VOKeFw. Diese Verordnung gilt seit dem 26.04.2016 und ist seitdem verbindlich anzuwenden. Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sontheim an der Brenz entsprechen der VOKeFw und müssen nicht in die örtliche Satzung implementiert werden, sie sind nur nachrichtlich aufgeführt. Durch die VOKeFw wurden die bisherigen Stundensätze der Fahrzeuge deutlich erhöht. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

In der Feuerwehrgesamtausschusssitzung am 20.01.2017 wurde die neue Kostenersatzsatzung dem Gremium vorgestellt. Der Feuerwehrausschuss hat im Anschluss an die Vorstellung der Befürwortung einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sontheim an der Brenz wird zugestimmt.